

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 23=43 (1877)

**Heft:** 7

**Artikel:** Unsere Waffenfabrikation

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-95151>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 22.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

oberen Theile crenelirt, 7—8m hoch ist. — Die Armirung der Festung besteht aus 147 Geschüzen, darunter 62 schwere Kanonen von Krupp.

(Fortsetzung folgt.)

### Fußkrank Mannschaften.

In Nr. 6 der „Allg. Schw. M.-Btg.“ wird der großen Zahl von Fußkranken Erwähnung gethan, die nach Beendigung der österreichischen Herbstmanöver in Behandlung verblieben. Bei näherer Betrachtung handelt es sich indessen nicht nur um solche Fälle, wo die Leute die Füße wund gelaufen haben, sondern namentlich auch um Verletzungen, die von dem Zuschnüren der in den ungarischen Regimentern allgemein getragenen Schnürstiefel resp. der eng anliegenden ungarischen Hose herrühren, also Hautabschürfungen oberhalb der Knöchel. Rechnen wir letztere Fälle, und dieselben scheinen die Mehrzahl zu bilden, von den 2000 ab, so wird sich unter Berücksichtigung der bedeutenden Stärke der an den Übungen betheiligt gewesenen Truppen ein Procentsatz ergeben, der den bei vielen unserer schweizerischen Bataillone unter gleichen Verhältnissen vorkommenden nicht übersteigt, vielleicht nicht einmal erreicht.

Mit Recht wird hierseits der Fußbekleidungsfrage in neuerer Zeit eine vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet, dabei auch vielfach eine fast komische „Hochgelahrtheit“ entwickelt.

Schreiber dieses hat sich diese Sache, zwar nicht vom gelehrt Standpunkt aus, aber als alter Offizier von der ganz vulgären praktischen Seite oft angesehen und gestützt auf die gemachten Erfahrungen seine Anordnungen bei bevorstehenden Marschen getroffen.

Das Mittel, um die Zahl der Fußkranken auf ein Minimum zu reduciren, ist sehr einfach und jeder Hauptmann ist im Stande es bei seiner Mannschaft anzuwenden. Es besteht einfach in Folgendem:

1. Sämmliche Fußbekleidungen der Mannschaft sind durch einen oder mehrere Schuhmacher (deren sich bei jeder Compagnie befinden) unter Aufsicht eines Offiziers genau zu untersuchen und die durch die Sohlen hindurchgedrungenen Nägel und Holzzwecke zu entfernen; denn diese sind hauptsächlich die Unheilstifter. Hartes Oberleder ist gründlich einzuschmieren. Ganz untaugliches Fußzeug sofort zu beseitigen.
2. Die Strümpfe sind ebenfalls zu revidiren, dieselben tragen oft 3 Flecke übereinander und müssen in diesem Fall weggeschafft werden.
3. Die Mannschaft hat unter Aufsicht der Unteroffiziere die Füße gründlich zu waschen.

4. Schmieren und Salben hilft allenfalls! — besonders aber das Ginschmieren der Füße mit Unschlitt vor dem Marsche. Das kann aber der Hauptmann lang anempfehlen, die Leute thun's doch nicht, oder doch nur in wenigen Fällen, wenn sie selbst sich das Material suchen müssen. Der Eine ist zu faul oder zu gleichgültig, den Andern reuen die 15 oder 20 Centimes für eine Kerze. Das wird aber sofort anders, sobald es heißt: „Der Hauptmann hat befohlen, daß die Kerzen aus dem Ordinarengeld bezahlt werden.“ Jetzt will Jeder Unschlitt; Jeder will seinen Theil heraushaben, die Kerzen sind im Nu zerschnitten und vertheilt und in Zimmern und auf den Gängen wird geschmiert und gesalbt, was das Zeug hält.

Und das Resultat wird sein: die Compagnie hat keine Fußkranke.

Probirt's, Ihr Hauptleute, und Ihr werdet Eure Freude daran erleben.  
T.

### Unsere Waffensfabrikation.

Es ist für die Landesverteidigung offenbar nicht gleichgültig, wo das Kriegsmaterial der Armee fabrikt wird und ob die Leitung dieser Fabrikation in der Hand des Staates oder bei Privatunternehmern liege. Diese Frage beschäftigte, wenn auch in untergeordneter Weise, bei Anlaß der Budgetberathung die eidgen. Räthe im Laufe ihrer letzten Session. Im Ständerath war nämlich folgendes Postulat gestellt und angenommen worden:

„Der Bundesrat soll untersuchen, ob es nicht qualitativ und finanziell angezeigt wäre, die Pulverfabrikation, die Constructionswerkstätte, das Laboratorium und die Waffensfabrikation ganz oder theilweise der Privatindustrie zu überlassen.“

Der Nationalrat seinesorts lehnte dieses Postulat ab, indem er von der Überzeugung ausging, daß an den bestehenden Verhältnissen im Interesse der Landesverteidigung in keiner Weise gerüttelt werden sollte. Bekanntlich fügte sich der Ständerath diesem Beschlusse, so daß das Postulat fallen gelassen wurde.

Wir sind den Räthen dankbar für diese Erledigung der Angelegenheit, obgleich wir keinen Augenblick daran zweifeln, daß eine unbefangene Prüfung derselben durch den Bundesrat schließlich doch zu demselben Resultate, d. h. zur unveränderten Beibehaltung der gegenwärtigen Einrichtungen geführt haben würde. Und in der That leuchtet es ein, daß die Schweiz, ohne sich im Kriegsfalle den größten Gefahren auszusetzen, die Fabrikation des Schiezpulvers nicht aus der Hand geben darf, abgesehen davon, daß ja die Bundesverfassung diese Fabrikation ausdrücklich als ein Regal des Bundes bezeichnet. Ganz ähnlich verhält es sich namentlich auch mit der Beschaffung unserer Handfeuerwaffen und wir glauben nicht zu irren, wenn wir annehmen, daß das erwähnte Postulat speziell diese im Auge hatte, mit andern Worten, daß dasselbe die Aufhebung der eidg. Waffensfabrik bezeichnete. Die

Existenz der eidg. Waffenfabrik hängt aber mit der Geschichte unserer Handfeuerwaffen und mit den Interessen unserer Landesverteidigung so innig zusammen, daß unsere Leser es uns wohl gestatten, darauf mit einigen Worten zurückzukommen.

Es handelt sich dabei im Ganzen um zwei Fragen:

Soll die Fabrikation unserer Handfeuerwaffen, wie dies bis zum Jahre 1871 der Fall war, einzige und allein der Privatindustrie überlassen werden, oder soll der Bund wenigstens einen Theil derselben an sich ziehen?

Sollen die Privatunternehmer, wie es früher geschah, dem Bund ganze Gewehre liefern oder, wie es seit dem Bestande der eidg. Montirungswerkstatt bezw. der Waffenfabrik eingeführt ist, bloß die einzelnen Bestandtheile der Gewehre, und zwar in der Weise, daß ein und derselbe Unternehmer ein und denselben Bestandtheil fabricirt und daß die Zusammensetzung, Reglirung und Controlirung der Gewehre in der eidg. Montirungsfabrik vor sich gehe?

Was die erste Frage anbelangt, so erklären wir zum Voraus, daß wir weit davon entfernt sind, die Privat-Waffenindustrie aus ihrer wohlerworbenen Stellung verdrängen zu wollen. Wir huldigen überhaupt nicht der Lehre, daß der Staat die Privatindustrie beseitigen solle, allein wir halten speziell bezüglich der Waffenfabrikation daran, daß das gemischte System der Vertheilung der Fabrikation auf Staat und Privatindustrie das bestere, ja im Hinblick auf unsere Landesverteidigungs-Interessen das einzige richtige sei.

Bis zum Jahre 1863 wurden die Handfeuerwaffen der schweiz. Milizen unseres Wissens sammt-hast aus dem Auslande bezogen. Erst die Fabrikation des Gewehres Modell 1863/67 wurde schweizerischen Unternehmern übergeben. Als sich jedoch nach dem preußisch-österreichischen Kriege vom Jahre 1866 unter den Sachverständigen die Ueberzeugung bildete, daß statt des verbesserten Vorderladers der Hinterlader hätte sollen eingeführt werden, da zeigten sich zum ersten Male die großen Nachtheile, welche mit der gänzlichen Ueberlassung der Fabrikation an die Privatindustrie verbunden sind. Die Fabrikation der Vorderlader mußte sistirt werden; allein der Bund war genötigt, auch die Erstellung der neuen Betterligewehre den bisherigen Lieferanten zu übergeben, um den von ihnen wegen Nichteinhaltung der Lieferungsverträge erhobenen sehr bedeutenden Entschädigungsfordernungen aus dem Wege zu gehen. Der Bund mußte diesen Weg einschlagen, obgleich in den militärischen Kreisen schon längst die Ansicht sich geltend gemacht hatte, daß das einzige Mittel, die verschiedenen Gewehrbestandtheile in gleichmäßiger Qualität zu erhalten, in einer streng durchgeföhrten Arbeitstheilung bestehe, und zwar, wie oben bereits angedeutet, in der Weise, daß die einzelnen Lieferanten sich auf die Erstellung der einzelnen Gewehrbestandtheile beschränken und daß die Zusammensetzung der Gewehre in einer eidgen. Anstalt besorgt werde.

Als im Jahre 1870 der deutsch-französische Krieg

ausbrach, hatte die Bundesversammlung die Einführung des Betterligewehres schon längst dekretirt, die Verträge mit den Lieferanten waren seit geheimer Zeit abgeschlossen, ja die Lieferanten hatten schon sehr bedeutende Vorschusssummen aus der eidg. Staatsklasse bezogen; allein die Fabrikation selbst war noch bedenklich im Rückstande. Bis Ende September 1870 waren erst 350 Stück Betterligewehre abgeliefert, bis Ende December 1870 trotz aller Anstrengungen und trotz der gewährten Preiserhöhung erst 2158 Stück; und zwar beschränkten sich diese Lieferungen auf zwei Fabrikanten, die Neuhauser Fabrik und Hrn. Sauerbrey in Basel. Die übrigen Unternehmer hatten bis Ende 1870 noch gar keine Gewehre abgeliefert.

Zu dieser Kalamität gesellte sich der Umstand, daß zwei der bedeutendsten Waffenfabriken an militärisch sehr exponirten Punkten unserer äußersten Landesgrenze lagen — ein Umstand, welcher mit Rücksicht auf die Beschaffung unserer Waffen im Kriegsfall von der verhängnißvollsten Tragweite sein müßte.

Da fühlte der Bundesrat, daß das militärische Interesse der Eidgenossenschaft mit aller Dringlichkeit ein anderes System für die Erstellung und die Beschaffung unserer Handfeuerwaffen erheische, und es wurde im Jahre 1871 die eidg. Montirungswerkstatt ins Leben gerufen, welche sich bald zu einer förmlichen Waffenfabrik, wenn auch nicht im größten Style, ausbildete. Ueber die Beziehungen dieser eidg. Anstalt, an deren Spitze Hr. Oberslt. Rud. Schmidt von Basel steht, zu den Privattablissementen und über deren Erfolge in technischer und finanzieller Richtung theilen wir unten einige kurze Notizen mit.

Die Gebäulichkeiten, in welchen die eidg. Waffenfabrik untergebracht ist, wurde vom Kanton Bern im Jahr 1875 erstellt, wogegen die Eidgenossenschaft denselben einen jährlichen Miethzins von Fr. 4500 vergütet. Sowohl die äußerer Einrichtungen als die innere Organisation der Anstalt sind einfach und zweckmäßig, der Geschäftsgang ein geordneter, alles Ueberflüssige ängstlich vermieden. Mit ihrem Inslebentreten sind die Fragen, auf welche wir oben hingewiesen haben, definitiv entschieden worden. Die Fabrikation unserer Handfeuerwaffen ist nicht mehr einzige und allein der Privatindustrie überlassen und was namentlich mit Rücksicht auf die Qualität der Gewehre fast ebenso wichtig ist: die Unternehmer liefern nicht mehr ganze Gewehre, sondern bloß einzelne Bestandtheile derselben, wogegen die Zusammensetzung der Gewehre in der eidg. Waffenfabrik stattfindet. Daneben werden in letzterer auch einzelne Bestandtheile fabricirt.

Dass das gänzliche Ueberlassen der Gewehrfabrikation an die Privaten namentlich mit Rücksicht auf die Beschaffung der Waffen in Kriegszeiten vom Uebel ist, glauben wir oben nachgewiesen zu haben. Ebenso leicht ist es, den Beweis zu leisten, daß auch die zweite Neuerung, die Vergebung der Fabrikation nach Gewehrbestandtheilen und nicht

mehr nach ganzen Gewehren, eine in jeder Beziehung gebotene war. Liegt es ja doch auf der Hand und bedarf es im Zeitalter der Arbeitsheilung par excellence keiner weiteren Auseinandersetzungen, daß der Fabrikant, der seine ganze Aufmerksamkeit nur einzelnen Bestandtheilen zuzuwenden hat, diese Bestandtheile viel besser und viel gleichmässiger liefern wird, als wenn jeder einzelne Fabrikant das ganze Gewehr fertigt. Dass die einzelnen Bestandtheile aber vollkommen gleichmässig gearbeitet werden, ist schon darum absolut nothwendig, weil beim Gebrauch der Gewehre öfters der oder jener Bestandtheil beschädigt wird und ersetzt werden muß. Sodann erwirbt sich der Lieferant und Arbeiter eine viel grössere Geschicklichkeit und Routine, die Hilfswerkzeuge werden vollkommen erstellt und die Arbeit wird nicht nur besser, sondern auch lohnender. Die Erfahrung hat denn auch bewiesen, daß die Qualität unserer Gewehre seit der neuen Ordnung der Dinge eine bessere geworden ist und die früher vielfach eingelaufenen Klagen seither fast gänzlich ausgeblieben sind. Ja die Erfahrung hat auch gelehrt, daß die Fabrikanten selbst sich dabei ökonomisch viel besser stellen.

Abgesehen von diesen für unsere militärischen Interessen entscheidenden Vortheilen, bietet die eidg. Waffenfabrik der Eidgenossenschaft auch finanzielle Vortheile, die nicht zu unterschätzen sind. Die Anstalt selbst hat seit ihrem Bestande einen ganz respektablen Geschäftsgewinn zu Gunsten der eidg. Staatskasse erzielt und was besonders in's Gewicht fällt, die Gesamtkosten der Gewehre werden in Zukunft wesentlich unter den bisherigen bleiben. Schon für das Jahr 1876 konnte das eidg. Militärdepartement die zu verrechnenden Gewehrpreise in der Weise reduciren, daß das Vetterligewehr auf Fr. 76, der Vetterlibücher auf Fr. 90, der Karabiner auf Fr. 66 und der Revolver auf Fr. 55 fixirt wurde, was auf dem Gewehr eine Kostenermäßigung von Fr. 4 repräsentirt: hiezu kommt die Verminderung der Controllkosten mit Fr. 1. 50 per Gewehr; Summa der Ersparnis per Gewehr demnach Fr. 5. 50.

Nehmen wir an, daß die Bewaffnung der Landwehr und die allmäliche Anlage einer Gewehrreserve auf die nächsten 6 Jahre die Beschaffung von 50,000 Gewehren nothig machen werden, so wird hiebei der Bund, à Fr. 5. 50 per Gewehr berechnet, eine Ersparnis von Fr. 275,000 realisiren. Und hätte der Bund den gegenwärtigen Fabrikationsmodus schon im Jahre 1863 eingeführt, so würde er auf den bisherigen Lieferungen von im Ganzen 190,000 Stück die schöne Ersparnis von Fr. 1,045,000 erzielt haben, nicht eingerechnet die umgeänderten Gewehre und nicht in Ansatz gebracht die durchschnittlich bessere Qualität der so gefertigten Gewehre.

Sodann qualifiziert sich die eidg. Waffenfabrik als ein Centraldepot für alle Handfeuerwaffenbedürfnisse, und daß sie in dieser Richtung einem wirklichen Bedürfnisse Rechnung trägt, wissen namentlich die Milizen, welche im Kriegsjahre 1870/71

darauf angewiesen waren, einzelne Erfüllbestandtheile aus den kantonalen Zeughäusern zu ziehen — Bestandtheile, welche zum Theil unkontrollirt und vielfach unbrauchbar waren. Ein solches Depot ist nun in der Anstalt vorhanden und mit einem Vorrathe von 6000 Bestandtheilen dotirt, die nach Maßgabe des Abgangs stets wieder ersetzt werden und zwar gestützt auf die Verträge mit den Bestandtheillieferanten für die jährlich nach Budget zu erstellenden Gewehre.

Ferner besorgt die eidg. Waffenfabrik die ihr zugewiesenen Gewehrreparaturen, von deren sorgfältiger Ausführung namentlich in Bezug auf das Innere des Laufes die Dauerhaftigkeit der Waffe wesentlich abhängig ist. Und endlich liefert die Anstalt die nöthigen Werkzeuge, Leeren, Schablonen und Instrumente für die Controlirung der Gewehre und sie hat auch in dieser Richtung seit ihrem Bestehen allen Anforderungen entsprochen.

Wir glauben mit unseren Auseinandersetzungen den Nachweis geleistet zu haben, daß die Existenz der eidg. Waffenfabrik nicht nur an und für sich ihre volle Berechtigung habe, sondern daß bezüglich der Sicherheit der Gewehrbeschaffung, der Qualität der Gewehre und der Kostenersparnis sie die wichtigsten Garantien und Vortheile biete. Zum Schlusse sei es uns erlaubt, noch einmal die Befürchtung zurückzuweisen, als ob sich in der eidg. Anstalt die Tendenz verkörpere, die Privatindustrie zurückzudrängen und zu schädigen; daß dies nicht der Fall ist, beweist wohl am besten die nachstehende Thatache.

Für die eidg. Gewehrproduktion steht die Waffenfabrik dermalen im Vertragsverhältnisse mit 19 Privatunternehmern. Der Kostenpreis des fertigen Gewehres ist, wie oben bemerkt, auf Fr. 76 festgesetzt. Von diesem Betrage fallen 36,18% auf den Hauptlieferanten, die Waffenfabrik Neuhausen, 39,12% auf die übrigen 18 Unternehmer und nur 24,70% auf die eidg. Waffenfabrik. Es kann also auch in dieser Richtung im Ernst nicht die Rede sein von irgend welchen Befürchtungen.

F.

### Eidgenossenschaft.

Bundesstadt. (Der Bundesrat zur Zürcher Waffenplatzfrage.) Gegenüber der Weigerung der zürcherischen Regierung wegen Entstädigung des Waffenplatzes von Zürich, den Vorschlag des Bundesrates anzunehmen, wird das Militärdepartement angewiesen, Maßnahmen zu treffen, daß dieser Waffenplatz, soweit möglich, für Abhaltung der diesjährigen Militärschulen nicht benutzt werde.

— (Verordnung betreffend die Förderung des freiwilligen Schießwesens.) Der schweizerische Bundesrat, in Ausführung der Art. 104, 130, 140 und 225 der Militärorganisation vom 13. Wintermonat 1874, betreffend die Unterstützung des Schießwesens durch den Bund, beschließt:

Art. 1. Zur Förderung der freiwilligen Übungen im Schießen werden die Schießvereine vom Bunde unterstützt, sofern sie den in gegenwärtiger Verordnung enthaltenen Vorschriften Genüge leisten.

Art. 2. Die Vereine, welche auf eine Unterstützung des Bundes Anspruch machen wollen, müssen jedem in der Miliz einges